



Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 7. 1. 1956

II. Wahlperiode

Nr. 485

Vorlage — zur Beschlußfassung — über den Bebauungsplan Nr. III/7 für die Grundstücke Müllerstraße 34 a und Utrechter Straße 1-7

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Das Abgeordnetenhaus beschließt gemäß § 17 Abs. 6 des Gesetzes über die städtebauliche Planung für Groß-Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 (VOBl. I S. 301) den Bebauungsplan Nr. III/7 vom 22. April 1955 für die Grundstücke Müllerstraße 34 a und Utrechter Straße 1-7, in dem von der Geltungsbereichsgrenze bezeichneten Umfange einschließlich Deckblatt vom 31. Oktober 1955.

Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Anlaß zur Planaufstellung ist ein Bauprojekt der Firma Becker & Kries o. H. G., die das Grundstück Utrechter Straße 7 und das an das Plangebiet grenzende Grundstück Müllerstraße 35 wieder bebauen will.

Die frühere Bebauung des Grundstücks Utrechter Straße 7, ein dreigeschossiges Fabrikgebäude der Elektrizitätsgesellschaft Sanitas m. b. H., und das fünfgeschossige Wohnhaus Müllerstraße 34 a sind durch Kriegseinwirkung zerstört worden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist nach dem Planungsgesetz zur Regelung der Bebauung in Abweichung von den Bestimmungen der Bauordnung für die Stadt Berlin erforderlich.

II. Inhalt des Planes

Das von der Geltungsbereichsgrenze umschlossene Gebiet liegt nach der Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 im geschützten Gebiet der Bauklasse V, ein 20 m breiter Streifen an der Müllerstraße im unbenannten Gebiet der Bauklasse V.

Der vorbereitenden Bauleitplanung — Flächennutzungsplan — entsprechend wird an der Müllerstraße geschäftliche Nutzung und in der Utrechter Straße Wohnbaufläche ausgewiesen.

Das Grundstück Müllerstraße 34 a ist zur Zeit mit einem eingeschossigen Provisorium (Läden) bebaut. Auf diesem Grundstück ist ein fünfgeschossiges Geschäftsgebäude vorgesehen, bei dem das Erdgeschoß die normale Bautiefe von 11,00 m um 4,00 m überschreiten darf. Außerdem soll wegen der Lage des Grundstücks an der Hauptverkehrs- und Geschäftsstraße für diese Zu- und Ausfahrtsverbot angeordnet werden. Die Zufahrt zu dem Grundstück Müllerstraße 34 a muß daher von der Utrechter Straße aus erfolgen.

Auf dem Grundstück Utrechter Straße 7 ist die Erstellung von fünfgeschossigen Wohnbauten mit insgesamt 55 Wohnungen vorgesehen. Die Abschirmung gegen das angrenzende Industriegebiet soll durch die Ausweisung einer privaten Grünfläche gesichert werden.

Anläßlich des Bauantrages ist dem Eigentümer des angrenzenden Grundstückes Müllerstraße 35 (ebenfalls Becker & Kries) zur Auflage gemacht worden, den Giebel des fünfgeschossigen Quergebäudes durch Einbau von Fenstern fassadenmäßig umzugestalten.

III. Stellungnahme der beteiligten Behörden und Dienststellen

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, zur Stellungnahme vorgelegen. Einwendungen wurden von ihnen nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung hat gemäß § 17 Abs. 2 des Planungsgesetzes dem Bebauungsplan am 20. April 1955 zugestimmt.

IV. Einsprüche

Der Bebauungsplan hat gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes vom 16. Mai 1955 bis 13. Juni 1955 öffentlich ausgelegen. Die Offenlegung wurde im Amtsblatt für Berlin S. 519 bekanntgegeben. Mit Schreiben vom 6. Juni 1955 wurde seitens des Eigentümers Müllerstraße 34 a Einspruch erhoben, der aber nach mündlichen und schriftlichen Verhandlungen und Erörterungen beim Bezirksamt durch Schreiben vom 27. August 1955 zurückgenommen wurde.

Berlin, den 13. Dezember. 1955.

Der Senat von Berlin

Otto Suhr
Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen